# **Gemeinde Marthalen**



# Reglement über die Wasserversorgungsanlagen

vom 1. Oktober 2003

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

#### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Zweck und Geltungsbereich
  - 2 Rechtsgrundlagen
  - 3 Umgang der Versorgung
  - 4 Technische Vorschriften

#### II. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

- Art. 5 Generelles Wasserversorgungsprojekt/GWP
  - 6 Definition
  - 7 Hydranten und Schieber
  - 8 Durchleitungsrechte

#### III. HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

- Art. 9 Definition
  - 10 Erstellung
  - 11 Durchleitungsrechte
  - 12 Eigentumsverhältnisse
  - 13 Kosten
  - 14 Unterhalt

#### IV. HAUSINSTALLATIONEN

- Art. 15 Erstellung
  - 16 Unterhalt
  - 17 Kontrolle

#### V. WASSERABGABE

- Art. 18 Einschränkung der Wasserabgabe
  - 19 Bewilligungspflicht
  - 20 Meldepflicht
  - 21 Wasserableitungsverbot
  - 22 Besonders hoher Wasserbezug

## VI. WASSERZÄHLER

- Art. 23 Messung
  - 24 Mehrere Wasserzähler

#### VII. FINANZIERUNG

- Art. 25 Wasserversorgungsanlagen
  - 26 Verwaltungsgebühren

# VIII. HAFTUNG

Art. 27 Haftung

# IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Rekursrecht

- 29 Strafbestimmungen
- 30 Inkrafttreten
- 31 Aufhebung früherer Erlasse

#### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

# Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Zweck des vorliegenden Reglements ist die Regelung der Wasserversorgung auf dem gesamten Gemeindegebiet.

# Art. 2 Rechtsgrundlagen

Dieses Reglement stützt sich auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton, das gesetzliche Planungsinstrument des generellen Wasserversorgungsprojektes / GWP, das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.

# Art. 3 Umgang der Versorgung

- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet normalerweise ständig und in vollem Umfang entsprechend der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Industrie und Gewerbe.
- <sup>2</sup> Für die Einhaltung einer bestimmten Härte oder Temperatur, sowie eines konstanten Druckes besteht keine Gewähr.
- <sup>3</sup> Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung für die notwendigen Löschwasserreserven.

#### Art. 4 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Wasserversorgungsanlagen (Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde, Hausanschlussleitungen, Hausinstallationen mit ev. Wasserbehandlungsanlagen) sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

#### II. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

#### Art. 5 Generelles Wasserversorgungsprojekt/GWP

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines generellen Wasserversorgungsprojektes/GWP erstellt.

#### Art. 6 Definition

- <sup>1</sup> Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde umfassen die Haupt- und Verteilleitungen sowie die Hydranten, Schieber und Wasserzähler.
- <sup>2</sup> Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit min. NW 150 mm. Verteilleitungen solche mit min. NW 125 mm. Ältere Leitungen können diese Masse noch unterschreiten.

# Art. 7 Hydranten und Schieber

- <sup>1</sup> Die Hydranten sind der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen und sind jederzeit frei zugänglich zu halten.
- <sup>2</sup> Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

# Art. 8 Durchleitungsrechte

Die Grundeigentümer sind gehalten die Durchleitung von Leitungen, das Setzen von Hydranten und Schiebern sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln zu gestatten. ZGB Art. 691.

#### III. HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

#### Art. 9 Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Verteilleitung ab einem Verteilstück über einen Schieber mit dem Wasserzähler. Nach dem Wasserzähler beginnt die Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

# Art. 10 Erstellung

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung (inkl. Schieber und Wasserzähler) wird durch den Gemeinderat bestimmt.

#### Art. 11 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden und richtet sich nach ZGB Art. 691.

# Art. 12 Eigentumsverhältnisse

- <sup>1</sup> Schieber und Wasserzähler stehen im Eigentum der Gemeinde. Die restlichen Teile der Hausanschlussleitung ohne dem Anschlussstück an der Haupt- oder Verteilleitung stehen in privatem Eigentum.
- <sup>2</sup> Ist ein Hydrant an die Hausanschlussleitung angeschlossen, so steht nur dieser im Eigentum der Gemeinde.

#### Art. 13 Kosten

- <sup>1</sup> Die Kosten (Neubau, Unterhalt, Ersatz) inkl. Grab- und Belagsarbeiten werden dem Eigentümer gemäss Art. 12 belastet mit folgender Ausnahme:
- <sup>2</sup> Die erstmaligen Kosten für den Schieber trägt der private Eigentümer der Hausanschlussleitung.

#### Art. 14 Unterhalt

- <sup>1</sup> Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen und zu sanieren.
- <sup>2</sup> Beim Ersatz der Haupt- oder Verteilleitung oder bei Schäden an der Hausanschlussleitung kann der daran angeschlossene Grundeigentümer angehalten werden, die gesamte Hausanschlussleitung zu erneuern.
- <sup>3</sup> Fehlen Schieber bei bestehenden Liegenschaften, kann der Gemeinderat bei sich bietender Gelegenheit den Einbau verlangen. Die Schieber sind mit Schiebertafeln zu bezeichnen.

#### IV. HAUSINSTALLATIONEN

# Art. 15 Erstellung

Der Grundeigentümer hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen.

#### Art. 16 Unterhalt

Der Grundeigentümer hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

#### Art. 17 Kontrolle

Den Organen der Gemeinde ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Grundeigentümer auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde, die Mängel innert festgelegter Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

#### V. WASSERABGABE

#### Art. 18 Einschränkung der Wasserabgabe

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

im Falle höherer Gefahr

bei Betriebsstörung

bei Wasserknappheit

bei Unterhaltsarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigungen der Benutzungsgebühr.

<sup>3</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

# Art. 19 Bewilligungspflicht

- <sup>1</sup> Einer kommunalen Bewilligung bedarf:
  - jeder Neuanschluss und jede Änderung der Hausanschlussleitung
- der Bezug von Bauwasser und von Wasser für andere vorübergehende Zwecke ab Hydrant
- der Anschluss von Schwimmbecken
- der Anschluss von Sprinkleranlagen und Feuerlöschposten
- <sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Bewilligung mit besonderen Auflagen verknüpfen.

# Art. 20 Meldepflicht

Handänderungen sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich bekanntzugeben.

# Art. 21 Wasserableitungsverbot

Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler, Änderungen an demselben und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen sind verboten.

# Art. 22 Besonders hoher Wasserbezug

Für besonders hohen Wasserbezug oder hohe Verbrauchsspitzen kann der Gemeinderat eine spezielle Vereinbarung mit den Wasserbezügern treffen.

#### VI. WASSERZÄHLER

## Art. 23 Messung

- <sup>1</sup> Wird vom Grundeigentümer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Gemeinde ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Dabei gelten die Normen des Schweizerischen Vereins des Gasund Wasserfaches (SVGW). Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz gemäss SVGW liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstehenden Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Gemeinde die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.
- <sup>2</sup> Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Mengenpreises der Durchschnittsverbrauch der drei Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Nachbezüge und Rückvergütungen erfolgen nur über die letzte Ablesungsperiode.

#### Art. 24 Mehrere Wasserzähler

Die Gemeinde liefert pro Hausanschlussleitung in der Regel nur einen Wasserzähler. Allfällige weitere Zähler werden nur dann geliefert, wenn dies administrativ erforderlich ist.

#### VII. FINANZIERUNG

# Art. 25 Wasserversorgungsanlagen

- <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung ihrer eigenen Wasserversorgungsanlagen und zur Finanzierung ihrer Anteile an den Zweckverbänden der Wasserversorgung, gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton, Gebühren und Beiträge.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung erlässt für die Wassergebühren ein Gebührenreglement. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren fest.

# Art. 26 Verwaltungsgebühren

Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieses Reglements erhoben.

#### VIII. HAFTUNG

#### Art. 27 Haftung

- <sup>1</sup> Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Für Sach- und Personenschäden an Dritten durch mangelhafte Projektierung und Erstellung, ungenügendes Funktionieren, mangelhaften Betrieb oder Unterhalt der privaten Wasserversorgungsanlagen haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

#### IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art. 28 Rekursrecht

Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, können innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet,

a) bei der Baurekurskommission IV des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen.

- b) beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen.
- c) beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

# Art. 29 Strafbestimmungen

- <sup>1</sup> Die Übertretung dieses Reglements und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gesetzgebung von Bund und Kanton.
- <sup>2</sup> Bei unrechtmässigem Wasserbezug (Art. 19 und 21) wird der Fehlbare ersatzpflichtig.

#### Art. 30 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 2003 in Kraft.

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 4. Juni 2003 genehmigt.

Der Gemeindepräsident: Erich Wipf

Der Gemeindeschreiber: Beat Metzger

#### Art. 31 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das bisherige Wasserreglement vom 10. Juni 1986, aufgehoben.